

- c) Dem Frachtbrief sind zwei Abschriften beizufügen, die von der Versandgüterabfertigung abzustempeln sind und die den gleichen Vermerk wie der Originalfrachtbrief gemäß Buchstaben b tragen müssen.
- d) Die beiden Abschriften werden an der Kontrollstelle entnommen. Das eine Exemplar dient zur Abschreibung der Lieferungen auf dem Warenbegleitschein und ist nach Vornahme der Abschreibung diesem anzuheften. Das zweite Exemplar gilt als Kontrollschein im Sinne des § 7. Die Entnahme der Frachtbriefabschriften ist auf dem Originalfrachtbrief zu vermerken.

B . B i n n e n h a n d e l

§ 5

(1) Als warenbegleitscheinpflichtig im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 1950 gelten Waren der Liste laut Anlage 2.

(2) Der Versand dieser Waren nach dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin, gleichgültig mit welchem Transportmittel die Beförderung erfolgt, ist nur mit Warenbegleitschein zulässig.

§ 6

(1) Der vom Magistrat von Groß-Berlin für den Versand von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin eingeführte Warenbegleitschein M 70a gilt vom Versender in der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Empfänger im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.

(2) Beim Versand von Waren aus dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin nach der Deutschen Demokrati-